

**Gesetz
über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 12 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen des Bundesrechts den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

² Die Bestimmungen des Bundesrechts betreffend das Schweizer Bürgerrecht² gelten auch für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts, soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält.

II. ERWERB VON GESETZES WEGEN

Art. 2 Findelkind

Das im Kanton gefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher es aufgefunden wurde.

III. ERWERB DURCH BEHÖRDLICHEN BESCHLUSS**A. Ordentliche Einbürgerung****Art. 3 Gesuch
1. allgemein**

¹Die Gesuche um ordentliche Einbürgerung sind beim Amt einzureichen. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die erforderlichen Gesuchsunterlagen fest.

²Ist das Gesuch nicht vollständig oder nicht gültig unterzeichnet, wird es zur Verbesserung zurückgewiesen.

³Das Amt tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:

1. die Gesuchsunterlagen zur Person nicht oder nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. es im Abrufverfahren im Strafregister³ Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist;
4. der erforderliche Sprachnachweis nicht vorliegt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber davon nicht befreit ist; oder
5. ein ungenügender Sprachnachweis vorliegt.

**Art. 4 2. selbständige Einbürgerung von Minderjährigen
und Personen unter umfassender Beistandschaft**

¹Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können frühestens nach dem erfüllten 16. Altersjahr selbständig eingebürgert werden.

²Sie werden im Einbürgerungsverfahren durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

**Art. 5 Einbürgerungsvoraussetzungen
1. allgemein**

¹Jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen ist, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen.

²Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr, ist das Gesuch mit allen einbezogenen Bewerberinnen oder Bewerbern abzuweisen.

³Wird gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, wird das Einbürgerungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert.

Art. 6 2. formelle Voraussetzungen

¹Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu oder erteilen diese, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 9 beziehungsweise Art. 10 BüG² erfüllt; und
2. unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Gemeinde nachweist.

²Art. 9 Abs. 2 BüG ist für die Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde nicht anwendbar.

Art. 7 3. materielle Voraussetzungen a) allgemein

¹Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu oder erteilen diese, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BüG erfüllt;
2. erfolgreich integriert ist, indem sie oder er insbesondere:
 - a) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
 - b) die Rechtsordnung beachtet und einen unbescholtenen Leumund besitzt;
 - c) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in kompetenter Weise in einer Landessprache zu verständigen; und
 - d) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in elementarer Weise in deutscher Sprache zu verständigen.
3. ihren oder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen kann; und
4. sich wirtschaftlich erhalten kann und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweist.

²Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3 zu erfüllen sind.

Art. 8 b) im Besonderen

¹Reicht eine minderjährige Person selbständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bei den Eltern zu prüfen.

²Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.

³Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 9 c) Sprachnachweis

¹Zum Nachweis der erfolgreichen Verständigung in Wort und Schrift hat die Bewerberin oder der Bewerber auf eigene Kosten einen Sprachnachweis einer durch die Direktion anerkannten Sprachinstitution zu erbringen.

²Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Befreiung von dieser Verpflichtung. Stellt eine Einbürgerungsbehörde fest, dass die Sprachkompetenz einer befreiten Bewerberin oder eines befreiten Bewerbers nicht den Erfordernissen entspricht, kann sie einen Sprachnachweis verlangen.

³Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung:

1. den Inhalt des Sprachnachweises; und
2. das minimal nötige Referenzniveau gemäss des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

⁴Analphabeten haben einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren und den erforderlichen mündlichen Sprachnachweis zu erbringen.

**Art. 10 Einbürgerungsverfahren
1. gemeinsamer Bürgerrechtserwerb**

¹Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht nur gemeinsam mit dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht erwerben.

²Schweizer Bürgerinnen und Bürger können das Kantonsbürgerrecht nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgerrecht erwerben.

Art. 11 2. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

¹Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids erwerben:

1. die Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht;
2. die Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht.

²Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger erwerben das Gemeindebürgerrecht mit Eintritt der Rechtskraft des kommunalen Einbürgerungsentscheids.

**Art. 12 3. Zuständigkeit
a) Gemeindebürgerrecht**

Über das Gemeindebürgerrecht entscheidet:

1. der Gemeinderat bei Gesuchen von Nidwaldner Bürgerinnen und Bürgern;
2. der Gemeinderat durch Zusicherung bei Gesuchen:
 - a) ausserkantonalen Schweizer Bürgerinnen und Bürger;
 - b) minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer;
3. die Gemeindeversammlung durch Zusicherung bei Gesuchen volljähriger Ausländerinnen und Ausländer sowie in das Gesuch einbezogene, minderjährige Kinder.

Art. 13 b) Kantonsbürgerrecht

Über das Kantonsbürgerrecht entscheidet:

1. die Direktion bei Gesuchen von:
 - a) ausserkantonalen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;
 - b) minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.
2. der Landrat durch Zusicherung bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie in das Gesuch einbezogene, minderjährige Kinder beziehungsweise der Regierungsrat gemäss Art. 17 Abs. 2.

Art. 14 c) massgebender Zeitpunkt

¹Die Zuständigkeit der Instanzen richtet sich im kantonalen und im kommunalen Einbürgerungsverfahren ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Alter zum Zeitpunkt des jeweiligen Einbürgerungsentscheides.

² Werden in ein Gesuch ihrer Eltern oder Elternteile einbezogene Minderjährige während eines Einbürgerungsverfahrens volljährig, bleibt das Gesuch unverändert bestehen.

Art. 15 4. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

¹ Sind in einem Einbürgerungsverfahren die Bürgerrechte mehrerer Gemeinwesen erforderlich, wird das Gemeindebürgerrecht zugesichert, bis die kantonale Instanz darüber entscheidet.

² Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verliert nach Ablauf von zwei Jahren ihre Gültigkeit, sofern das Kantonsbürgerrecht noch nicht erteilt worden ist; sie kann vom Gemeinderat in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden.

Art. 16 5. Verfahren innerhalb der Gemeindeversammlung

¹ Liegt an einer Gemeindeversammlung kein Antrag oder nur ein nicht hinreichend oder nicht zulässig begründeter Antrag auf Abweisung des Einbürgerungsgesuchs vor, entfällt eine Abstimmung; die kommunale Einbürgerung gilt als zugesichert.

² Liegt ein hinreichend und zulässig begründeter Antrag auf Abweisung des Einbürgerungsgesuchs vor, ist darüber an der Urne innerhalb der Gemeindeversammlung abzustimmen.

³ Werden in einem Abweisungsantrag hinreichende Gründe vorgebracht, zu denen sich die Bewerberin oder der Bewerber bisher noch nicht äussern konnte beziehungsweise die vorberatende Behörde keine Stellung nehmen kann, geht das Gesuch zu weiteren Abklärungen an diese zurück.

Art. 17 6. Beurteilung auf kantonaler Ebene

¹ Liegt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor, entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer.

² Nach der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Regierungsrat über das Kantonsbürgerrecht.

Art. 18 7. Meldepflicht

Bewerberinnen und Bewerber haben dem Amt während der Hängigkeit ihres Einbürgerungsverfahrens unverzüglich zu melden:

1. Änderungen im Personen- oder Familienstand, des Namens oder der Wohnadresse;
2. Tatsachen, welche für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind wie insbesondere Betreibungen, Sozialhilfeabhängigkeit oder die Eröffnung eines Strafverfahrens.

Art. 19 8. Schutz der Privatsphäre

¹ Die Einbürgerungsbehörden haben die Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber zu achten.

² Den Stimmberechtigten können die folgenden Daten über die Bewerberinnen oder Bewerber bekannt gegeben werden:

1. Name, Vorname;
2. Geburtsdatum, Geburtsort;
3. Zivilstand, Familienverhältnisse;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Wohnadresse;
6. Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;
7. Lebenslauf;
8. Einbürgerungsmotiv.

B. Erleichterte Einbürgerung

Art. 20 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält gemäss Art. 22 BÜG² in dieser Reihenfolge das Gemeindebürgerrecht:

1. der für den Irrtum verantwortlichen Gemeinde;
2. der Gemeinde, in der sie oder er zuletzt Wohnsitz hatte;
3. der Gemeinde, in der sie oder er sich aufgehalten hat.

Art. 21 Anhörung

¹ Das Amt kann bei der Anhörung durch den Bund gemäss Art. 25 Abs. 1 BÜG² vor der Gutheissung eines Gesuches um erleichterte Einbürgerung Stellung nehmen.

² Es hört bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.

C. Wiedereinbürgerung**Art. 22 Anhörung**

¹Das Amt kann bei der Anhörung durch den Bund gemäss Art. 29 Abs. 1 BüG² vor der Gutheissung eines Gesuches um Wiedereinbürgerung Stellung nehmen.

²Es hört bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.

D. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 23 Verfahrenskoordination**

¹Das Amt ist im Einbürgerungsverfahren die Koordinationsbehörde und insbesondere zuständig für:

1. die Entgegennahme aller bürgerrechtlichen Gesuche, soweit sie nicht beim Bund einzureichen sind;
2. die formelle Prüfung der Gesuche um ordentliche Einbürgerung;
3. die Koordination der kantonalen Erhebungen gemäss Art. 34 BüG²;
4. die Koordination mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

²Es vollzieht alle dem Kanton gemäss der Bürgerrechtsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 24 Nachträglicher Einbezug von Kindern

¹Wird die Einbürgerungsbewilligung des Bundes wegen des Einbezugs von Kindern, die nach der Einreichung des Gesuches geboren worden sind, gemäss Art. 13 Abs. 4 BüG² nachträglich geändert, sind auch die kantonale und die kommunale Einbürgerungsbewilligungen beziehungsweise Zusicherungen anzupassen.

²Kinder, die während eines kommunalen oder kantonalen Einbürgerungsverfahrens der Eltern geboren werden, sind ins Verfahren einzu beziehen.

³Die Einbürgerungsbehörde orientiert unverzüglich die involvierten Instanzen.

Art. 25 Nichtigerklärung

¹Ordentliche Einbürgerungen können vom Regierungsrat nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden sind. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach Art. 36 BÜG².

²Der Regierungsrat kann bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde anhören.

IV. VERLUST DURCH BEHÖRDLICHEN BESCHLUSS**A. Entlassung****Art. 26 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht**

Die Direktion verfügt gemäss Art. 37 ff. BÜG² die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und erstellt die Entlassungsurkunde.

Art. 27 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht**1. Zuständigkeit**

¹Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das Nidwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten wollen, können auf Gesuch hin durch die Direktion entlassen werden.

²Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines Nidwaldner Gemeindebürgerrechts auf das Bürgerrecht einer andern Nidwaldner Gemeinde verzichten wollen, können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat entlassen werden.

Art. 28 2. Entlassung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

¹Die Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht erstreckt sich auch auf die minderjährigen Kinder der verzichtenden Person, sofern sie unter ihrer elterlichen Sorge stehen; Kinder über 16 Jahre werden in die Entlassung nur einbezogen, wenn sie dieser schriftlich zustimmen.

²Für den Einbezug von Minderjährigen, die nicht unter der elterlichen Sorge der verzichtenden Person stehen, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung erforderlich.

³Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die selbständig ein Entlassungsgesuch einreichen, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

B. Entzug

Art. 29 Zuständigkeit

Der Regierungsrat ist beim Entzug des Bürgerrechts die kantonale Behörde gemäss Art. 42 BüG².

V. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Art. 30 Zuständigkeit

¹Der Regierungsrat entscheidet gemäss Art. 43 BüG² über den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, wenn dieser fraglich ist.

²Er hört den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.

VI. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN UND AMTSHILFE

Art. 31 Bearbeitung von Personendaten

Kantonale und kommunale Einbürgerungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten, insbesondere über:

1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;
2. politische Tätigkeiten;
3. die Gesundheit;
4. Massnahmen der Sozialhilfe;
5. Beachtung familienrechtlicher Unterhaltspflichten;
6. Betreibungs- und Konkursverfahren;
7. Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände, Steuerstrafen und Zahlungsverhalten bei Steuerrechnungen;
8. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

9. schulisches Verhalten;
10. weitere personenbezogene Informationen, sofern diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig und geeignet sind.

Art. 32 Amtshilfe, Auskünfte

¹Kantonale und kommunale Ämter, Behörden und Instanzen leisten untereinander in Einbürgerungsverfahren die hierzu erforderlichen Auskünfte und Amtshilfe.

²Sie können bei Dritten wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Schulen oder Privaten weitere Auskünfte einholen.

³Die Gemeinden informieren das Amt regelmässig über den Stand der bei ihnen hängigen Einbürgerungsverfahren.

VII. RECHTSSCHUTZ, GEBÜHREN

Art. 33 Beschwerde

¹Gegen ablehnende Entscheide der Gemeindeversammlung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Gegen ablehnende Entscheide des Landrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Art. 34 Beschwerde auf Bundesebene

Für die Beschwerdeführung gemäss Art. 47 Abs. 2 BÜG² sind zuständig:

1. der Regierungsrat für den Kanton;
2. der Gemeinderat für die Gemeinde.

Art. 35 Gebühren, Vorauszahlung

¹Der Regierungsrat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

²Kanton und Gemeinden können für ihre Verfahren einen Kostenvorschuss verlangen.

VIII. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 36 Vollzug**

¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

²Die Direktion kann für den Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung Richtlinien erlassen.

Art. 37 Alte Landleute von Obwalden**1. Bestand**

¹Für die alten Landleute von Obwalden bleiben die altrechtlichen Verhältnisse vorbehalten; als solche gelten die Nachkommen jener Geschlechter, die im Jahre 1563 das Obwaldner Landrecht besessen haben.

²Der von der zuständigen Behörde des Kantons Obwalden getroffene Entscheid über den Bestand eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts sowie über die Entlassung aus dem Schweizer- und Kantonsbürgerrecht wird in Bezug auf alte Landleute auch mit Wirkung für den Kanton Nidwalden anerkannt.

³Das altrechtliche Doppelgemeindegemeindebürgerrecht bleibt im Rahmen des Gesetzes bestehen.

Art. 38 2. Einbürgerung

¹Angehörige der alten Landleutegeschlechter, die sich in Nidwalden einbürgern wollen, haben im ordentlichen Verfahren die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts einzuholen.

²Die Direktion stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber Angehörige beziehungsweise Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts von Obwalden und deshalb Nidwaldner Kantonsbürgerin beziehungsweise Kantonsbürger ist.

Art. 39 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 1 Verfahren

¹Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind; vorbehalten bleiben Art. 12 Ziff. 3 und Art. 16 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG)⁷.

²Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen dreier Monate seit der Einreichung des Begehrens anzuordnen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. April 1969⁸ über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG);
2. die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969⁹ zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV).

Art. 41 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹ A 2017,

² SR 141.0

³ SR 331

⁴ NG 265.1

⁵ NG 151.1

⁶ NG 171.1

⁷ NG 121.1

⁸ A 1969, 469

⁹ A 1969, 714, 914